

gen ökonomischen, sozialen und allgemein-gesellschaftlichen Entwicklung. Daraus leitet die Staatliche Plankommission eine bilanzierte Konzeption für die Entwicklung im Perspektivplanzeitraum ab, auf deren Grundlage den Ministerien, Räten der Bezirke, WB und Betrieben die *-> staatlichen Vorgaben* übergeben werden. Hiervon ausgehend, erarbeiten die WB, die anderen Wirtschaftsorgane und die Betriebe ihre *-> Planangebote*, die letztlich von den Industrieministerien vor der Staatlichen Plankommission verteidigt und von dieser bilanziert zum Entwurf des Perspektivplans zusammengefaßt werden. Auf Grund dieser volkswirtschaftlich bilanzierten Planangebote beschließt der Ministerrat die *-> staatliche Aufgabe* für die Ausarbeitung der Planentwürfe. Die beschlossene staatliche Aufgabe ist Grundlage für die umfassende Plandiskussion mit den Werktätigen, in der diese aktiv an der Ausarbeitung der Planentwürfe teilnehmen und in der ihre Initiative auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte gelenkt wird. Die bilanzierten Planentwürfe werden von der Staatlichen Plankommission zusammengefaßt und von der Volkskammer als Gesetz beschlossen. Die prinzipielle Aufgabe bei der Ausarbeitung des Perspektivplans besteht darin, diejenige Variante der volkswirtschaftlichen Entwicklung zu finden und im Plan festzulegen, die einen hohen Zuwachs an bedarfsgerecht strukturiertem Nationaleinkommen sichert und damit die Quelle für die Weiterführung der wissenschaftlich-technischen Revolution und die Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen erschließt. Das verlangt die schöpferische Mitarbeit der Werktätigen auf allen Ebenen der Planung sowie die exakte Erfül-

lung der im Plan verbindlich festgelegten Aufgaben. Die Ausarbeitung der Jahres-V. erfolgt in prinzipiell gleicher Weise, mit dem Unterschied, daß die staatliche Vorgabe aus dem bestätigten Perspektivplan abgeleitet wird. Das System der Ausarbeitung der V. sichert eine hohe Stabilität und Autorität des Plans in den Grundfragen bei gleichzeitiger Elastizität in den operativen volkswirtschaftlichen Handlungen.

Voluntarismus: Anschauung, die den Willen als Wesen und letzten Grund des Weltganzen betrachtet. Im marxistischen Sprachgebrauch wird unter V. auch die falsche Auffassung und die daraus resultierende praktische Haltung verstanden, als könnten sich die Menschen in ihrer Tätigkeit, insbesondere im politischen Handeln, über die objektiven Gesetze von Natur und Gesellschaft hinwegsetzen, weil mit dem menschlichen Willen alles zu erreichen sei.

vormilitärische Ausbildung: Zusammenfassender Begriff für die Vermittlung von vormilitärischen und technischen Kenntnissen und Fertigkeiten an die Werktätigen, besonders die Jugend der DDR durch die *-> Gesellschaft für Sport und Technik* mit dem Ziel der umfassenden Vorbereitung der Jugendlichen auf ihren Ehrendienst in den bewaffneten Kräften der DDR. Die v. A. untergliedert sich in die allgemeine v. A. und die vormilitärische Spezialausbildung. Die allgemeine v. A. vermittelt Grundkenntnisse und Fertigkeiten im Schießsport, in der Geländeausbildung, in der Topographie, in der Grundausbildung, der chemischen Ausbildung usw. Diese Ausbildung ist freiwillig und schließt mit dem Erwerb des Abzeichens „Für gute